

## KONSUM & MEHR

### Risikant geparkt

Wo Autos zu einer Brandgefahr werden

Bei ausgiebiger Trockenheit erhöht sich die Waldbrandgefahr erheblich. Dann kann auch von parkenden Autos eine Gefahr ausgehen. Deren Auspuffanlagen und Katalysatoren unter dem Auto können sich schon nach wenigen Minuten Fahrzeit auf mehrere Hundert Grad erhitzen. Auch Bremsen können sehr heiß werden, erläutert der ADAC Hessen-Thüringen. Ausgetrocknete Grasflächen könnten dabei leicht in Brand geraten. Etwa könnten sich Grashalme, welche die heißen Bauteile am Auto berühren, schnell entzünden – mit schwerwiegenden Folgen.

Autofahrer sollten daher nur auf dafür gekennzeichneten Bereichen parken. Das ist gerade zum Start der Badesaison an vielen Seen wichtig. Autos sollten nicht „wild“ und achtlos am Wegesrand abgestellt werden, asphaltierte oder geschotterte Parkflächen könnten sorglos genutzt werden.

Auch wenn Rauchen im Auto nicht verboten ist – Zigarettenstummel aus dem Auto zu schnippen ist es. Und das kann neben Verwargeldern – in der Regel zwischen 20 und 50 Euro – weitere Folgen nach sich ziehen. Zum einen können laut ADAC durch achtlos aus dem fahrenden Auto geworfene Zigaretten im schlimmsten Fall Waldbrände entstehen. dpa

## DAS URTEIL

### Arbeit am Standort

Wenn der Arbeitsplatz umzieht, kann das für manche zu einem Problem werden. Da klingt es verlockend, ins Homeoffice zu wechseln – doch der Arbeitgeber ist nicht dazu verpflichtet, das als Ausweichoption anzubieten. Das geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LArbG) Stuttgart (AZ: 9 Sa 42/24) hervor, auf das die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) verweist.

Im konkreten Fall hat eine Arbeitgeberin nach der Schließung eines Standortes eine betriebsbedingte Änderungskündigung gegenüber einem Angestellten ausgesprochen. Der Mitarbeiter sollte seine Tätigkeit vom neuen Standort aus verrichten, war damit aber nicht einverstanden und verlangte eine Versetzung ins Homeoffice. Auf die Änderungskündigung reagierte er mit einer Kündigungsschutzklage. Die Klage wurde vom Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen abgewiesen und die Berufung vor dem LArbG Stuttgart blieb auch ohne Erfolg. Weil der Arbeitsplatz des Angestellten durch die Standortschließung wegfällt, ist die Kündigung sozial gerechtfertigt.

Den Job am neuen Standort fortzuführen, sah das Gericht als legitim an, da eine betriebliche Umstrukturierung erfolgte. Nur wenn es bereits im Vertrag festgehalten wäre oder das Vorgehen unternehmensweit etabliert ist, hätte Homeoffice angeboten werden müssen. dpa

# Vererben ohne Erben

Wer seinen Nachlass nicht regelt, begünstigt Eltern, Geschwister, deren Kinder oder entfernte Verwandte

VON MECHTHILD HENNEKE

Rund ein Fünftel der Bevölkerung lebt laut einer Erhebung des Statistischen Bundesamts von 2023 allein. Viele Menschen sind unverheiratet und kinderlos, haben also keine Nachfahren. Wem aber fällt ihr Eigentum zu, wenn sie sterben? „Wenn der ledige Erblasser kein Testament errichtet hat, geht das Gesetz davon aus, dass er sein Vermögen an seine nächsten Verwandten übertragen will“, sagt Rechtsexperte Otto N. Bretzinger, Rechtsexperte und Autor vom „Handbuch Testament“ der Verbraucherzentrale, „das gesetzliche Erbrecht will gewährleisten, dass das Vermögen des Erblassers in der Familie verbleibt und dort weitervererbt werden soll.“ Wer nicht möchte, dass Geschwister, Nichten oder Neffen erben, kann diese aber auch ausschließen.

#### Wenn die Eltern noch leben:

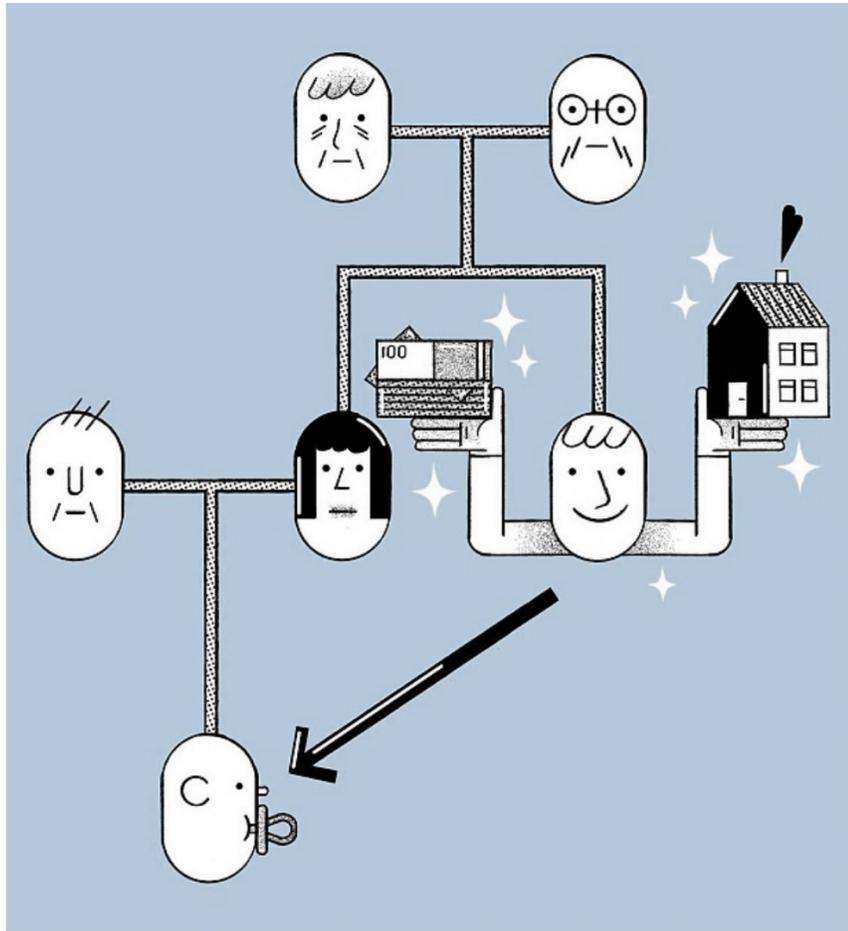
„Leben zur Zeit des Erbfalls bei einer ledigen, kinderlosen Person beide Elternteile, so erben sie allein und zu gleichen Teilen“, sagt Bretzinger. Lebt ein Elternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle die Geschwister des Erblassers. Eltern und Geschwister erben zur Hälfte. Hat ein Erblasser nur noch seine Mutter und zwei Geschwister und sein Nachlass beträgt 50 000 Euro, so würden 25 000 Euro an die Mutter gehen. Die anderen 25 000 Euro würden sich die Geschwister teilen. Sind keine Geschwister vorhanden, bekommt die Mutter das gesamte Erbe. Ist eine Schwester oder ein Bruder bereits verstorben, erben deren oder dessen Kinder.

#### Wenn die Eltern tot sind:

„Leben die Eltern des verstorbenen, kinderlosen Singles nicht mehr, erben die Geschwister zu gleichen Teilen“, erklärt Sophie Mecchia, Rechtsexpertin bei Stiftung Warentest und Co-Autorin des Buchs „Nachlass-Set“ der Stiftung. Ist ein Bruder oder eine Schwester bereits verstorben, treten dessen oder deren Kinder als Erben an die Stelle.

#### Wenn es weder Eltern noch Geschwister gibt:

„In einem solchen Fall erben die Neffen und/oder Nichten



und zwar anteilig nach Stämmen“, sagt Mecchia. Das bedeutet: Hatte ein Single zum Beispiel zwei Brüder, die beide verstorben sind, so erben die Kinder der verstorbenen Brüder jeweils eine Hälfte des Nachlasses der Tante oder des Onkels. Bei 50 000 Euro Nachlass würden zum Beispiel die beiden Kinder des einen Bruders gemeinsam 25 000 Euro erben, und das Kind des anderen Bruders allein ebenfalls 25 000 Euro. Gibt es nur einen Bruder oder eine Schwester, erben dessen oder deren Kinder alles.

#### Wenn es auch keine Neffen oder Nichten gibt:

„Die Erbschaft fällt dann an die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen“, erklärt Bretzinger. Dazu zählen Tanten, Onkel, Cousins und Cousins. Gesetzlich gelten diese als Erben der dritten Ordnung. Großeltern stehen in dieser Gruppe an oberster Stelle. „Ist

ein Großelternanteil bereits verstorben, was in der Regel der Fall ist, treten die Nachkommen der Großeltern, also die Tanten und Onkel des Erblassers und deren Abkömmlinge, die Cousins und Cousinen, an die Stelle des verstorbenen Großelternanteils“, erklärt Bretzinger. Die Onkel und Tanten stehen über den Cousins und Cousinen.

#### Ausschluss von Familienmitgliedern vom Nachlass:

Nicht jeder freut sich, wenn sein Eigentum in die Hände von Familienmitgliedern wandert. „Häufig wollen kinderlose Ledige, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dass dieser Alleinerbe wird und die Geschwister nicht erben. In diesem Fall bedarf es einer entsprechenden testamentarischen Verfügung“, sagt er. Darin können Verwandte enterbt werden. „Bestimmten nahen Verwandten steht aber ein Pflichtteil zu, der die Hälfte

ihres gesetzlichen Erbteils ausmacht“, betont Mecchia. Bei kinderlosen Singles sind dies allerdings nur die Eltern. „Geschwister sind dagegen nicht pflichtteilsberechtigt“, bestätigt Mecchia. Eine Beispielrechnung wäre: Wenn ein Single ohne Kinder seine (noch lebenden) Eltern enterbt und der Nachlass 50 000 Euro beträgt, beläuft sich der Pflichtteil auf die Hälfte, also auf 25 000 Euro für beide Eltern. Das restliche Geld kann der Erblasser per Testament frei verteilen. „Er oder sie kann ohne Weiteres von der gesetzlichen Erbfolge abweichen“, sagt Bretzinger. So könnten Freunde und Bekannte durch ein Testament als Erben eingesetzt werden.

#### Steuerliche Regelungen:

„Alleinstehende Erblasser sollten auch die steuerlichen Rahmenbedingungen beachten“, rät Bretzinger. Schließlich gehe es um die steuerliche Belastung der Erben. „Besonders

Freunde und Bekannte des Erblassers werden in diesem Zusammenhang besonders zur Kasse gebeten“, sagt der Experte. Sie können nur bis zu 20 000 Euro steuerfrei erben. Mecchia weist darauf hin, dass es zusätzlich einen Freibetrag für Hausrat, Wäsche, Bekleidung und andere bewegliche Güter in Höhe von 12 000 Euro für nicht Verwandte gibt. Einen darüber hinausgehenden Nachlass müssen sie je nach Wert zwischen 30 und 50 Prozent versteuern. Diese Freibeträge gelten ebenfalls für unverheiratete Lebenspartner. „Sie sind in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen“, sagt Mecchia, „bedenken sich unverheiratete Partner nicht in einer letztwilligen Verfügung wie Testament oder Erbvertrag gehen sie nach dem Tod des anderen leer aus.“ Bei Unverheirateten sei es also umso wichtiger, dass sie ihre Vermögensnachfolge regeln. Schenkungen sind ein Weg, das Eigentum zu Lebzeiten in neue Hände zu geben. Hier gelten die gleichen Freibeträge wie beim Erbe, also 20 000 Euro für Geschwister, Nichten, Neffen, sonstige Personen, 100 000 Euro für Eltern und Großeltern. Schenkungen werden aufs Erbe angerechnet, es sei denn sie liegen länger als zehn Jahre zurück.

#### Wünsche für den Umgang mit dem Erbe:

Möchte der Erblasser regeln, wie mit seinem Nachlass umgegangen wird, kann er das tun: „Der Erblasser kann seine Erben mit einer Auflage zu einem bestimmten Verhalten oder Unterlassen verpflichten“, sagt Bretzinger. Auflagen müssten testamentarisch angeordnet werden. Beispielsweise könnten Erben zur Grabpflege oder zur Versorgung eines Tieres verpflichtet werden. Ebenso könnten sie verpflichtet werden, das vermachte Geld in einer bestimmten Weise für eine bestimmte Zeit anzulegen. „Es ist auch möglich, den Erben die Veräußerung eines Nachlassgegenstands zu verbieten“, sagt Bretzinger. Wenn sichergestellt werden soll, dass eine testamentarische Auflage tatsächlich erfüllt wird, sollte im Testament ein Testamentvollstrecker eingesetzt werden.

# Datenbank für IT-Sicherheit

Neues EU-System katalogisiert Software-Schwachstellen

Endlich übersichtlich: Über Sicherheitslücken in Betriebssystemen, Programmen, Apps oder Geräte-Software können sich Nutzerinnen und Nutzer ab sofort auch in der neuen EU-Schwachstellendatenbank EUVD (European Union Vulnerability Database) informieren. Die Datenbank-Webseite habe ihren regulären Betrieb aufgenommen, wie die für das EUVD-System verantwortliche EU-Cybersicherheitsagentur (Enisa) mitteilt.

Auf „euvd.enisa.europa.eu“ finden sich nicht nur Bewertungen des Schweregrades und Beschreibungen der Sicherheitslücken, sondern auch Hinweise dazu, ob eine Schwachstelle bereits ausge-

nutzt wird. Außerdem werden konkrete Informationen zu Abhilfemaßnahmen veröffentlicht, etwa bereits verfügbare Sicherheitsupdates.

#### Kooperation mit USA

Die Webseite bietet drei Ansichten für die erfassten Sicherheitslücken: eine für kritische Schwachstellen, eine für bereits aktiv ausgenutzte Schwachstellen und eine für EU-Netzwerk der IT-Notfallteams (CIRT) heraus koordiniert werden. Für Deutschland ist etwa das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Mitglied in diesem Netzwerk. Für die EUVD-Datenbank kooperiert

die Enisa etwa mit der bekannten US-Schwachstellen-Datenbank Common Vulnerabilities and Exposures (CVE). Die EU-Agentur ist etwa auch berechtigt, CVE-Kennungen für Schwachstellen zu vergeben, die von einem Mitglied des CIRTs-Netzwerks entdeckt oder an dieses Mitglied gemeldet wurden.

Eine alternative Schwachstellen-Datenbank ist wichtig, weil es zuletzt Unsicherheiten über die weitere Finanzierung des CVE-Systems gab: Die US-Cybersicherheitsagentur (Cisa) hatte die weitere Förderung aus Mitteln der US-Regierung einstellen wollen, gab dann aber doch Fördermittel für einen CVE-Betrieb bis Mitte März 2026 frei. dpa

# Meine Nummer?

Viele kennen Anschluss nicht auswendig

Mal eben kurz die eigene Mobilfunknummer auf-sagen? Das stellt ein gutes Drittel der Menschen ab 16 Jahren hierzulande (34 Prozent) vor ein unlösbares Problem: Denn sie wissen ihre Handynummer schlicht und einfach nicht auswendig. Das geht aus einer Umfrage von Bitkom-Research hervor. Immerhin: Knapp zwei Drittel der Befragten (64 Prozent) haben ihre Mobilfunknummer vollständig verinnerlicht.

Festnetznutzende sind in Hinblick aufs Nummerngedächtnis offenbar besser aufgestellt: Gut drei Viertel von ihnen (76 Prozent) kennen ihre Festnetznummer auswendig. Nur 22 Prozent der befragten Menschen mit Festnetzanz-

schluss können ihre Nummer nicht aus dem Stand aufsagen.

Trotz der teilweisen Schwierigkeiten, sich die eigene Mobilnummer zu merken, behalten die Menschen Telefonnummern von Freunden, Verwandten und Bekannten vergleichsweise gut im Gedächtnis: Etwa 82 Prozent der Befragten gaben an, mindestens eine dieser Nummern auswendig zu wissen.

Im Durchschnitt erinnern sich die Befragten an etwa drei Telefonnummern aus dem nahen und näheren Umfeld, wobei 47 Prozent zwischen einer und drei Nummern und 26 Prozent sogar zwischen vier und sechs Nummern im Kopf haben. Befragt worden waren 1004 Menschen. dpa